

Mit der zweiten Wahrung, ja unter ausdrücklicher Gebot im Namen Gottes, unteres Gehalts, in dieses keine Veränderung, kein Recht, das Ihr dulden müßt, daß ich Euch fortsetzen zu überhohem Jure, je Euch verleiten, die Ehrentitel und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle Eure Mitbürger auch nur im mindesten zu verletzen. Bedenket Euch vielmehr gerade jetzt vor Allem durch Pflichterfüllung aus; denn jetzt, Geliebteste, ist so recht die Zeit gekommen, wo Ihr durch die That beweisen müßt, wie ungerecht alle Beschuldigungen sind, und wie unbegründet der Verdacht ist, als ob wir Rebellen oder Vaterlandslose wären. Wie werden durch die That beweisen, wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten, nicht bloß Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber. So sollen wir, mahnt uns der Apostel, die Anklageklagen derer widerlegen, die uns schmähen und lieber Unrecht setzen als Unrecht thun."

Nachdem dann noch Gebete für den Landesherren, den allergnädigsten Kaiser und König, für die heilige Kirche und ihre Oberhaupt und für den gefangenen Erzbischof von Gnesen und Posen angeschlossen sind, schließt das merkwürdige Aktenstück mit dem Segen des dreieinigigen Gottes.

Eine Verfügung des preussischen Kultusministers bestimmt, daß die an der Innsbrucker theologischen Universität Studierenden bei einer Anstellung in einem inländischen Amte auch das dreijährige Studium an der deutschen Staatsuniversität nachzuweisen haben.

Die Gerüchte neuerlicher Versuche der monarchischen Restauration in Frankreich werden dementirt. Die zweite holländische Kammer nahm einstimmig die Motion an, der Armee, der Marine und dem Kommandanten der Expedition nach Aischin Dank auszusprechen.

Ein Telegramm des Generals Moriones aus Castro de Urbales vom 19. d. sagt, daß er das Ende des schlechten Wetters erwartet, um die Operationen wieder aufzunehmen. Ein Dekret verordnet die Einführung einer proportionalen Stempelsteuer bei Eisenbahn-Obligationen.

Der „Morning Post“ zufolge beabsichtigt die Königin nach der Rückkehr des Herzogs von Edinburgh einen feierlichen Einzug in London an der Seite der Schwiegertochter zu halten.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Budapest, 23. Februar. (Sitzung des Abgeordnetenhauses.) [Schluß.] Auf die Rede des Ministers des Innern in Angelegenheit der sächsischen Nations-Universität antwortete Joseph Gull, indem er dem Minister vor Allem dankte, daß derselbe so schnell auf seine Interpellation geantwortet hat. Da aber der Minister in Zweifel ließ, was das betreffende Rescript enthalte, verlangte er die Verlesung desselben.

Schreibführer B e o t h verlas das Rescript des Ministers des Innern, welches vom Hause mit lebhafter Zustimmung begrüßt wurde.

Joseph Gull: Geheutes Haus! Die Zustimmung, mit welcher sowohl die Antwort, als das verlesene Rescript des gebrühten Herrn Ministers des Innern aufgenommen worden, kann nicht abschrecken, meine Deputiertenpflicht zu erfüllen, da ich entgegengelegter Ansicht bin.

Der gebrühte Herr Minister des Innern hat, obzwar befähigend und erklärend, aber doch jedenfalls entschieden sein zur Verlesung gelangtes Rescript aufrecht erhalten. (Bewegung.)

Zu diesem Rescript ist vor Allem offen eine Beschuldigung ausgesprochen, welche im Stande ist, bittere Gefühle zu erwecken und auch erweckt hat bei jenen Staatsbürgern, die in Befolgung des von vielen ungarischen Königen beliebten Beispiels ihrer Vorfahren ihre staatsbürgerliche Pflicht gegenüber dem Staate trotz aller traurigen Erfahrungen (Varni) u. u., unermüdet (Varni, „Hört!“), mit äußerster Anstrengung ihrer Kräfte erfüllt haben. (Varni.) Ich will diese Gefühle des Weiteren nicht erörtern, obwohl es interessant wäre (Hört!), zu prüfen, ob es zweckmäßig sei, die innere Organisation eines Staats auf solche Grundlagen zu basiren, welche, wenn auch nur in einem Theile der Staatsbürger den letzten Funken von Hoffnung und Vertrauen erlöschten. (Bewegung.) Aber ich lasse mich darum in keine Erörterung desselben ein, weil ich es im Allgemeinen nicht für zweckmäßig halte, bei Regelung von öffentlichen Angelegenheiten den Gefühlen einen wirksamen Einfluß einzuräumen; ich will selbst jenen Zweck nicht erörtern, zu welchem diese Beschuldigung erhoben worden ist, obzwar es interessant wäre, auch dies zu unteruchen, inwiefern er jenen zahlreichen Versprechungen entsprechende („Aha!“ auf der äußersten Linken, „Hört!“), welche den Sachsen auch documentarisch gegeben worden sind. („Hört!“) — Franz Pulsky: „Wann sind denn diese Versprechungen gegeben worden?“ Varni. (Hört.) Ich will dies nicht erörtern (Aufe rechts: „Aber ja doch!“), denn weder ich, noch meine Principiengenossen wollen unter Recht auf diese Versprechungen und auch nicht auf alte Privilegien basiren. Dieser Beschuldigung gegenüber erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß alle Sachverständigen vom Anbeginn im Reichstage vertreten sind und ich erinnere mich auf kein Beispiel, daß diese Abgeordneten gegen die Staatlichkeit Ungarns gestimmt hätten. (Aufe: „Nur noch das hätte gefehlt! Ist etwa auch das ein Verdienst?“) Ich will aber auch darauf hinweisen, daß die sächsische Nations-Universität, indem sie den Minister des Innern erwidert hat, er möge ihr, und nicht nur ihr, sondern allen Jurisdiktionen den Gesegentwurf über die neue Territorialeinteilung mittheilen, bevor er dem Reichstage unterbreitet wird, nichts Anderes gethan hat, als zahlreiche Jurisdiktionen, Gemeinden und einzelne Staatsbürger, die eben daselbe verlangt haben, und ich habe bisher nicht gehört, daß man die-

selben des Angriffes gegen die Staatlichkeit beschuldigt hätte. (Aufe: „Sie haben es aber nicht verlangt!“) Es ist wohl wahr, daß die sächsische Nations-Universität bei dieser Gelegenheit ihre Ansichten über den Arrondierungsplan ausgesprochen und entschieden verlangt hat (Aufe: „Aha! Hört!“), daß die territoriale und municipale Einheit des Königsbodens erhalten werde. Die Nations-Universität ist auch hierdurch nicht weiter gegangen, als viele andere Jurisdiktionen und Gemeinden, die daselbe verlangt haben. (Aufe: „Sie haben es aber nicht verlangt!“)

Aber auch formell kann diese Beschuldigung nicht aufrecht gehalten werden, denn was die Universität bittet oder fordert (Aufe: „Also fordert!“), oder am meisten verteidigt, das ist seit Jahrhunderten ohne Gefährdung der Staatlichkeit Ungarns vorhanden, was ein berühmter ungarischer König mit den Worten anerkannt hat: „Vos, qui semper unum fuistis, esseque debetis indivisi.“

Die sächsische Nationsuniversität ist gegenüber der gerade durch den Herrn Minister des Innern vertreten, meiner Ansicht nach nur bis zu einem gewissen Maße zurechnungsfähig, daß die Reichstagsabgeordneten nicht einzelne Theile des Landes und einzelne Klassen der Staatsbürger, sondern das ganze Land vertreten — gerade dieser Ansicht gegenüber, sage ich, besonders berufen, als gemeinsamer Vertreter sämtlicher sächsischer Jurisdiktionen die Interessen und die staatsrechtliche Lage der auf dem Königsboden wohnenden Bürger zu verteidigen. (Bewegung.)

Der gebrühte Herr Minister des Innern hat ferner behauptet, die Universität habe nicht das Recht gehabt, den Arrondierungsentwurf in Verabingung zu ziehen und sei auf Grund von Gesetzen und der gesetzlichen Praxis nicht berechtigt, sich mit staatsrechtlichen Fragen zu befassen. Meiner Ansicht nach ist gerade diese Behauptung des gebrühten Herrn Ministers mit dem Gesetze nicht vereinbar. Der gebrühte Herr Minister hat sich auf §. 11 des G. A. 1868: 43 berufen, aber mit einer solchen Folgerung, die das Gesetz nicht rechtfertigt. Was ist in diesem Gesetze enthalten? Der Beschluß, daß die sächsische Nations-Universität mit jenem Wirkungskreise aufrecht erhalten wird, welchen ihr der siebenbürgische Gesegensartikel 1791: 13 sichert. Der Herr Minister hat dies angeführt, ohne den Text des Gesetzes zu citiren. Auch ich will die Geduld des gebrühten Hauses nicht mit der Verlesung desselben mißbrauchen, aber es wird Niemand leugnen, daß dieses Gesetz bestimmt, daß die sächsische Nations-Universität mit dem Wirkungskreise erhalten wird, welcher dem Leopoldinischen Diplom entspricht, in diesem sind aber jene Gesetze, Schenkungen und Rechte, welche die Sachen bisher bejaßen, zweifellos erhalten geblieben. Es fragt sich nun: Hat die sächsische Nations-Universität damals das Recht bejaßen, sich mit staatsrechtlichen Fragen zu befassen? Wer die Gesetze und die Geschichte Siebenbürgens kennt, wird dies gerechterweise nicht leugnen können; sie hat dieses Recht nicht nur in Repräsentations- und Petitionsform, sondern auch in Beschlußform bejaßen. Ich will diesbezüglich nur auf zwei Gesetze hinweisen. Das eine beweist, daß die sächsische Nation, welche durch viele Gesetze als Nation anerkannt wird, (Aufe: „Nie!“) durch gemeinsame Vertretung in staatsrechtlichen Angelegenheiten mit den beiden anderen Nationen Verträge geschlossen hat, hievon einen gerade zur Zeit der Herausgabe des Leopoldinischen Diploms. Dies beweisen unbestreitbar die sogenannten Akorden, über welche die sächsische Nations-Universität ein authentisches Zeugniß ausgestellt hat. Das letztere Document ist darum interessant, weil es sich gerade auf das Leopoldinische Diplom bezieht und damit in Verbindung steht, was im Gesegensartikel 1791: 13 erwähnt ist.

Hingegen wird angeführt, daß als an Stelle der Curialstimmen die Abstimmung nach Köpfen eingeführt worden ist, auch der Wirkungskreis der Nations-Universität wesentlich abgeändert worden sei; dies ist mit Bezug auf die in Rede stehende Frage vollkommen unbegründet, denn auf sämtlichen siebenbürgischen Landtagen haben auch später die Deputirten amtlich anerkannte Nationsversammlungen angehalten.

Der gebrühte Herr Minister beruft sich ferner auf ein Hofrescript, welches am 21. April 1866 sub Zahl 1755 auf Grund eines a. h. Handschreibens Sr. Majestät vom 19. April desselben Jahres durch das genannte Suberministerium an die Nations-Universität erlassen worden ist, in welchem dem Herrn Minister citirten zwei Repräsentationen, jedoch unter Aufrechterhaltung der gesetzlichen Institutionen und der staatsrechtlichen Lage der sächsischen Nation annullirt wurden. Dieses Rescript ist daher zur Zeit des sogenannten Suspendirungsministeriums erlassen. — Ich will hierauf kein Gewicht legen, obwohl es jedenfalls interessant ist, daß sich ein parlamentarischer Minister auf ein solches Document beruft. Ich halte es für genügend, darauf hinzuweisen, daß weder in Siebenbürgen, noch in Ungarn je durch Erlasse Gesetze geschaffen, abgeändert oder abgeschafft, ja nicht einmal interpretirt worden konnten.

Das Vorgehen des gebrühten Herrn Ministers ist aber nicht nur grundlos, sondern auch — ich bitte das gebrühte Haus um Verzeihung — ungewöhnlich. Hier handelt es sich um eine Lebensfrage, und es ist unmöglich, daß es dem ungewöhnlich geleglich bestehenden Vertretungskörper nicht erlaubt sein sollte, darüber zu berathen und seine Ansichten der Regierung und der Legislative zu unterbreiten. Und möge was immer gesagt werden: im Wesen ist die Nations-Universität nicht weiter gegangen und sie konnte dies umso mehr thun, da, was sie verlangt, ihr gesetzlich bereits zugesichert ist und weil der Herr Minister des Innern durch §. 10 jenes Gesegensartikels angewiesen war, die Betreffenden, d. h. die sächs. Nations-Universität bezüglich der Schaffung des Gesetzes über die Regelung des Königsbodens einzuzuwenden; und was kann eine wid-

erliche Seite dieser Regelung sein, als die Territorial-Einteilung? Unzweifelhaft aber ist meiner Ansicht nach das Vorgehen des Herrn Ministers darum, weil Derjenige, welcher die Repräsentation und deren Vertretung durch durchgesehen hat, nicht zweifeln kann, daß die sächsische Nations-Universität nicht nur nicht gegen die Staatlichkeit, sondern gerade im Interesse des Staates handeln wollte, als sie diese Repräsentation an den Herrn Minister gerichtet hat.

Ich kann daher mit der Antwort des Herrn Ministers nicht zufrieden sein und bitte, dieselbe auf die Tagesordnung zu stellen. Bei der Abstimmung nimmt das Haus die Antwort des Ministers mit großer Majorität zur Kenntniß.

Mit den Sachsen blieben J. J. edenyi, Dr. Falk, T o s t, C s e r n a t o n y und die nationalistischen Abgeordneten sitzen. Referent Radislaus S z ö g y e n y i unterbreitet den Bericht des Petitionsauschusses über die 37. Serie der eingelaufenen Petitionen. Der Bericht wird auf die Tagesordnung der nächsten Samstagsitzung gestellt.

Referent Ernst D a n i e l legt den Bericht des Centralauschusses über die Gesegentwürfe, betreffend den mit Schweden und Norwegen geschlossenen Handels- und Schiffsahrtsvertrag, den mit Rußland geschlossenen Postvertrag und den mit Portugal geschlossenen Konsularvertrag vor. Alle drei Gesegentwürfe werden auf die Tagesordnung der nächsten (Donnerstag abzuhaltenden) Sitzung gestellt.

Referent Peter M a t u s k a reicht den Bericht des Rechtsauschusses über den Gesegentwurf betreffend die Advoatenordnung ein. Der Bericht und die neue Fassung, welche der Ausschuß dem Gesegentwurf gegeben, werden in Druck gelegt in den Sectionen zugewiesen.

Das Haus geht hierauf zur Tagesordnung über und nimmt die Wahl eines Mitgliedes des zur Untersuchung der kirchlichen Fundationen ausgesandten Ausschusses und eines Mitgliedes des Rechtsauschusses vor.

Die Mitglieder des Hauses geben ihre Stimmen ab. Die Majorität des Hauses stimmt für Kolomann G h y e z y (Ausschuß zur Untersuchung der Fundationen) und für Franz E d e r (Rechtsauschuß).

Das Ergebnis der Wahl wird in nächster Sitzung kundgegeben werden. Schluß der Sitzung nach 12 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag, Tagesordnung: Die Gesegentwürfe, über welche der Centralauschuß heute Bericht erstattete.

Juland.

H e r m a n n s t a d t, 25. Febr. Wir tragen hiermit die weiteren Ausführungen der in unserer gebrühten politischen Uebersicht den Lesern vorgeschriebenen Verlesung des Oberlandesherren Comitats-Ausschusses in Angelegenheit der sogenannten Arrondierung der Municipien, insbesondere jene Stellen derselben nach, in welchen die gänzliche Zertrümmerung des Königsbodens als ein notwendiger Act ungarischer Staatsweisheit hingestellt wird.

„Hohes Abgeordnetenhaus! Wir sehen schon seit lange — heißt es in der erwähnten Repräsentation — die Zeit gekommen, in der die ungarische Gesetzgebung, alle falschen Rücksichten beiseitigend, offen jenes Gebiet der Thätigkeit betreten muß, die in ungarischen Staaten die Erhaltung des ungarischen Stammes sichert und in der keine Institution gut sein kann, die der strengen Logik dieses Erfordernisses entbehrt. Der geplante Herrmannstädter Comitats besteht in dieser Beziehung die Probe nicht. Die geringe Anzahl der Bevölkerung des Sachsenbodens und Oberlandesherren Comitats ist mit der erfolglosen Aussicht des Kampfes um die Erhaltung der ungarischen Race der Gefahr der Vernichtung preisgegeben und die ungarische Cultur vermag in dem Lande der über bedeutende materielle und geistige Mittel verfügenden fremden Bildung keine Eroberung zu machen.

Dieser Fehler des Entwurfes, der, unserer Meinung nach, wichtiger als die Unverhältnismäßigkeit der Domesticsteuer ist, kann nur auf eine Art beseitigt werden: nämlich durch die Verringerung des gefährlichen Einflusses im Wege der Theilung der Factoren; das heißt: durch die Bildung zweier Comitats aus dem Herrmannstädter Comitats, indem man zu den Bestandtheilen desselben andere Elemente hinzuschlägt. Auf diese Weise würde der obgedachte Einfluß im Herrmannstädter Comitats durch das glückliche Kraftverhältniß der dort verbliebenen Racenelemente wird von seinem gefährlichen Charakter verlieren; wogegen in dem neuen Comitats das Gleichgewicht der verschiedenen Racenelemente sowohl das friedliche Zusammenleben, als auch die glücklichen Eventualitäten der Kämpfe der Kräfte im Dienste des öffentlichen Wohles verbürgen würde; und was das wichtigste ist: das Wagnis der Unterbreitung der ungarischen Amtshilfe derselben, unter dessen Legide es das berechtigte Recht seiner Selbsterhaltung verrichten und der ungarischen Cultur einen starken Stützpunkt schaffen könnte.“

Das Organ G h y e z y s, „Közlepart“, äußert sich über den Erlaß des Ministers des Innern, womit der sächsische Nations-Universität die Beratung politischer Fragen unterlagert wird, mit der folgenden Ausführung:

„Die ganze Frage gipfelt darin, ob der Königsboden als solcher ein Municipium bilde, ob die Sachsen-Universität der berechtigte Vertretungskörper desselben sei?

Waffe erobertes und durch Verträge den Türken zuerkanntes Land“ ... Das ist die Predigt desselben passiven Gehorsams für die Völker, den 35 Jahre früher das Kind von seinen Soldatenpuppen verlangt hatte. „Tagespresse“

Notizen.

(Der Hund des Fürsten Wisnarski.) Unter dieser Ueberschrift bringt die „Sp. Ztg.“ eine Notiz, die als ein journalistisches Kuriosum betrachtet werden kann. Es scheint, daß es Berliner gibt, welche die Bewunderung, die für dem Reichskanzler gelten, auch auf die Hausstiere desselben erstrecken. Die „Sp. Ztg.“ schreibt wörtlich: „Wenn der Reichskanzler zu Sr. Majestät befohlen ist, so merkt das Hund schon an der Kopfbedeckung (des Fürsten), dann bleibt er vor seiner Herrn ...“ In den Reichstagen ist die Uebersicht über die Angelegenheiten der Reichskanzler in der Regel zu Hause. Auf diesem Wege begleitet ihn der Reichskanzler in der Regel die Parkhüte. Hier bleibt der Reichskanzler stehen. Die Dogge auch. Der Reichskanzler sieht sie sofort an, spricht das Wort „Reichstag“ und läßt dabei sein Mägel, die bekannte blaue Mägel mit dem schwarzen Rand. Die Dogge versteht ihn, sie senkt das Haupt und geht vertrieben zu Hause.“

(Der König der Sandwichinseln.) Ueber London wird telegraphisch auf telegraphischem Wege das Ableben Unalila's I., Königs der Sandwichinseln, gemeldet. Der am 8. Februar verstorbenen König unterlag einer Brustkrankheit und stand noch in jungen Jahren. Sein europäischer Arzt hatte ihm geistige Stimulanten verschrieben; Sr. Majestät aber sagte dies als eine Weisung auf, trotz seines ungesunden Systems wie ein Wildschwein zu trinken. Da es obenreife fast keine Nahrung zu sich nahm, so war trotz des milden Klimas, welches die Residenz Rarua erfreut, der traurige Ausgang des Leidens vorauszusetzen. Unalila war erst im verflorenen Jahre zur Regierung gelangt. Sein Nachfolger dürfte David Ralafana werden, der, den großen Hauptlingen von Mani und Hawaii vermandt, selbst ohne ernstliche Opposition gewählt worden wird.

(Der Schöpfkönig von Neu-Mexico.) Pedro C. Amis betraf unter dem etwas merkwürdigen Titel „Der Schöpfkönig von Neu-Mexico“ ihm gegeben, weil er, wie man berichtet, nicht weniger als 250,000 Schafe von den Wiesen Neu-Mexicos und hand in allgemeiner Achtung wegen seiner Redlichkeit und Ehrlichkeit.

Auf beide Fragen müssen wir antworten. Es ist wahr, daß der König bei Moabes ein Comitats hundert sind auf das eigene Comitats die Stühle getreten, und ist nur ein einziges Comitats übrig geblieben.

Die legale und durch Jahre hergebrachte Gewohnheit, die Königsboden besetzen und daß diese Commissionen, aber nicht jurisdiktioneller, einer gemeinsamen Versammlung zusammenzufassen.

Wenn wir strenge unteruchen der Universitäts gebören, so finden gelegentlich als Appellations-Instanz über das gemeinsame Vermögen der scheidenden Titeln existirt, verschiedene des Vermögens sämtliche, auf ein Recht haben, was an und für sich Vermögen einer Jurisdiktion, so Vermögen mehrerer Jurisdiktionen.

Nachdem dies der Stand des des Innern gefehlt, wenn er welche Jurisdiktionen in der Discussion politischer Fragen behindert hätte, er es einer Corporation verbot, eine politische Meinung abzugeben, cipalrecht bescheidenen sächsischen peration zu geriren, wogu sie befragen kann, da sie nichts anderes gezählten speziellen Aufgaben comiti Charakter befestete Corporation.“

W e d i a s h, 25. Februar. munität hat in ihrer gebrühten gegen den Ministerial-Erlaß vom Budapest, 24. Februar, über die königl. öffentlichen Notariatskammer im Verordnungssterium, jedoch im Einvernehmen mit: so hat der kön. ungar. Hof vom 13. Februar 57 fordert, sie sollen unter Berücksichtigung Daten ein Gutachten darüber und Sprengel des betreffenden Gerichtst derselben zu verlegen sein. W Daten ist den kön. Gerichtshöfen Rücksicht darauf zu nehmen, daß öffentlichen Notare dem allgemeinen tens ob in Anbetracht der Aufgabes lichen Notare die materielle Griffe sich in der Praxis etwa einige herausstellen sollten, daß dieselben stellt werden können, währenddem Notare als zu gering erweisen sol ben keine Hindernisse im Wege it stimmung der Amtsliste der Gesä gebend zu sein habe.

W i e n, 23. Februar. An Verläste des niederösterreichischen v. Grafen Gatterburg aberma Wahlrecht der Geistlichen und abernials abweislich beschließen.

W i e n, 24. Februar. Die form der Preßgesetz und zitiert Glosers aus dem Jahre 1870 ist durch das jetzige Regierungsgesetz zu bringen.

Der Aktiengesellschafts-Prinziv auf, es müssen in p. Et. des Aktienkapitals wirklich e gistrirung der Gesellschaftsorgane ratshausauschusses der Aufsichtsrat der Exekutive betraut, eventuell n das Konsultativorgan des Vorsta

W i e n, 23. Februar. An Verläste des niederösterreichischen v. Grafen Gatterburg aberma Wahlrecht der Geistlichen und abernials abweislich beschließen.

W i e n, 24. Februar. Die form der Preßgesetz und zitiert Glosers aus dem Jahre 1870 ist durch das jetzige Regierungsgesetz zu bringen.

Der Aktiengesellschafts-Prinziv auf, es müssen in p. Et. des Aktienkapitals wirklich e gistrirung der Gesellschaftsorgane ratshausauschusses der Aufsichtsrat der Exekutive betraut, eventuell n das Konsultativorgan des Vorsta

W i e n, 23. Februar. An Verläste des niederösterreichischen v. Grafen Gatterburg aberma Wahlrecht der Geistlichen und abernials abweislich beschließen.

W i e n, 24. Februar. Die form der Preßgesetz und zitiert Glosers aus dem Jahre 1870 ist durch das jetzige Regierungsgesetz zu bringen.

Der Aktiengesellschafts-Prinziv auf, es müssen in p. Et. des Aktienkapitals wirklich e gistrirung der Gesellschaftsorgane ratshausauschusses der Aufsichtsrat der Exekutive betraut, eventuell n das Konsultativorgan des Vorsta

W i e n, 23. Februar. An Verläste des niederösterreichischen v. Grafen Gatterburg aberma Wahlrecht der Geistlichen und abernials abweislich beschließen.

W i e n, 24. Februar. Die form der Preßgesetz und zitiert Glosers aus dem Jahre 1870 ist durch das jetzige Regierungsgesetz zu bringen.

Der Aktiengesellschafts-Prinziv auf, es müssen in p. Et. des Aktienkapitals wirklich e gistrirung der Gesellschaftsorgane ratshausauschusses der Aufsichtsrat der Exekutive betraut, eventuell n das Konsultativorgan des Vorsta

W i e n, 23. Februar. An Verläste des niederösterreichischen v. Grafen Gatterburg aberma Wahlrecht der Geistlichen und abernials abweislich beschließen.

W i e n, 24. Februar. Die form der Preßgesetz und zitiert Glosers aus dem Jahre 1870 ist durch das jetzige Regierungsgesetz zu bringen.

Der Aktiengesellschafts-Prinziv auf, es müssen in p. Et. des Aktienkapitals wirklich e gistrirung der Gesellschaftsorgane ratshausauschusses der Aufsichtsrat der Exekutive betraut, eventuell n das Konsultativorgan des Vorsta

W i e n, 23. Februar. An Verläste des niederösterreichischen v. Grafen Gatterburg aberma Wahlrecht der Geistlichen und abernials abweislich beschließen.

W i e n, 24. Februar. Die form der Preßgesetz und zitiert Glosers aus dem Jahre 1870 ist durch das jetzige Regierungsgesetz zu bringen.

entschuldigen, da meine Frau den Anlaß dazu gibt, die ich umwohl ist und mediciniren muß. Ich bitte Sie also: auf ein anderthalb. Ich rechne um so mehr auf Ihre Rücksicht, als Sie ja auch verheiratet sind und also wissen, welche Rücksichten man auf seine Frau nehmen muß.“

Ob diese Erziehungsart eine wohlangebrachte gewesen, ob sie den weichen indolenten Knaben aufgerüttelt zu der immerhin nicht allzu-großen Activität, die er später als Kaiser zeigte, oder ob sie nicht vielmehr die Selbstständigkeit zu gebrochen, daß daraus sich in dem Manne das Bedürfnis des Ansehens und Hingebens entwickelte, das ihn zum Schwärmer für Napoleon und schließlich zum Seelenbräutigam der Frau v. Krüdener machte: das bleibe hier unerörtert; dem Lehrer selbst ermußt daraus die zärtlichste Zuneigung seines Schülers, die ihm selbst treu blieb und kleinen Gefahren trotzte, als Labarpe, wegen der politischen Agitation, die er von Petersburg aus in seiner Heimat anführte, bei der Kaiserin als Jacobiner verdächtigt, in Ungnade gefallen war und Rußland verlassen mußte.

Dieselbe Erziehungsart, und mit demselben persönlichen Erlolge, wendete Labarpe auch bei dem jüngeren Prinzen, Constantin an, obwohl dieser ein ganz entgegengelegtes Naturell zeigte. Er war von frühester Kindheit an leidenschaftlich von dem Soldatenwesen eingenommen und verrieth in der Brutalität, die er dabei einfaltete, den Typus Paul's des Ersten, Peters des Dritten. Während der ältere Bruder sich der Trägheit, des Eigenjuns und des sinnlichen Wesens auskulte, lautet es in den Archiven der Schande des Großfürsten Constantin ganz anders. Da hat er 1790 zu schreiben: „Da ich unanständig war, erhielt ich einen Tadel und wurde dabei ein kleiner Junge genannt. Darüber wurde ich sehr böse und sagte sehr entschiedenem Tones, daß ich ein Prinz sei. Aber darauf ist hellaufl gelacht worden und ich habe in der That gemerkt, daß mir da eine große Dummheit entfahren war.“ — Ferner: „Ich bin nun zwölf Jahre alt und kann noch gar nichts, nicht einmal lesen. Grob, unanständig, impertinent sein, das ist Alles, worauf ich mich verleihe. Mein Wissen und meine Willkür sind kaum eines Tambours würdig.“ Seine Theorien über militärischen Gehor-

sam empörten den gesunden Menschenverstand und das menschliche Gefühl seines Erziehers und so hatten sie denn eines Tages eine scharfe Discussion über den, von dem kleinen Großfürsten aus eigenem Antriebe aufgestellten Sag, daß Alles, was der Befehlshaber seinem Untergebenen befehlt, ausgeführt werden müsse, und wäre es eine Unthat. — Heute-zutage empfindet man einige Bewunderung für den Muth, mit dem Labarpe die junge Welt anpackte. Er ließ den Großfürsten einen Aufsatz schreiben über die Folgen, die sich notwendig aus jenem Sage ergäben. Dem Officier also, der befähle, auf alle Vorübergehenden zu schießen, müsse gehorcht werden; der Officier, der von seinem Vorgesetzten den Befehl erhielt, eine Familie zu begeben, wäre strafbar, wenn er auch nur eine Erklärung erbat oder einen Zweifel laut werden ließe; Bildung, Verstand, Ehr- und Rechtsgefühl seien alle Dinge, die der Aufrechterhaltung einer strengen Disciplin eigentlich im Wege ständen, denn Gebrauch davon dürfe der Officier doch nicht machen und je weniger Ehrgefühl er hat, desto verwendbarer sei er. So weit das Zwungsgeregereit des Großfürsten, aber — fügt Labarpe hinzu — „ich habe mich vergeblich bemüht, Se. Hoheit zu einigen Nachdenken darüber zu veranlassen, wie unzutraglich es doch sei, so rückhaltlos Ansichten zu äußern, aus denen man einen unvortheilhaften Schluß auf sein Herz ziehen werde, und habe ihn schließlich gebeten, mir künftig die Wiederholung solcher Bemerkungen zu ersparen.“ Das ist der künftige Statthalter von Polen!

Aber auch dieser so grundverschiedene Charakter schmeigte sich treu an Labarpe an und der Briefwechsel Constantin's mit dem früheren Lehrer, der in ehrenvoller Zurückgezogenheit in seinem Heimathort, dem er 1814 durch eine Färbtite bei Alexander die Unabhängigkeit verschafft hatte, bis 1838 lebte, dauert bis zu des Großfürsten Tod. 1828 noch schreibt er in Bezug auf den Griechenaufland: „Ich gestehe Ihnen, so sehr ich auch die Griechen bebaure, so wenig kann ich doch ihre Sache gerecht finden, ein Volk darf sich nicht frei machen, indem es die Empörung beim Nachbar benützt. Gerechtigkeit muß Gerechtigkeit bleiben, da ist nichts daran zu ändern. Die Griechen sind ein durch das Recht der

